

H u n d e s t e u e r s a t z u n g
der Stadt Heiligenhaus
vom 08.12.1971

geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 18.12.1973
2. Änderungssatzung vom 20.12.1983
3. Änderungssatzung vom 21.12.1993
4. Änderungssatzung vom 16.12.1996
5. Änderungssatzung vom 05.07.2000
6. Änderungssatzung vom 19.12.2000
7. Änderungssatzung vom 25.04.2001
8. Änderungssatzung vom 17.12.2001
9. Änderungssatzung vom 26.09.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 437), - SGV. NW. S. 610 - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt in ihrer Sitzung am 28.9.1971 (1. Nachtrag vom 28.11.1973) folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt gemeldet und beim Tierheim Velbert abgegeben wird.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Steuer verantwortlich ist. Die Steuerpflicht und die Haftung für die Steuer bleiben hiervon unberührt.
- (5) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 98,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 122,00 € je Hund |
| c) drei Hunde oder mehr gehalten werden | 140,00 € je Hund. |

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht oder für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.
Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind

- a) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, daß die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- b) Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsmäßige Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich – seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 4

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten, sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- b) Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von den Stationierungstreitkräften gehalten werden.
- c) Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden.
- d) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden.

- e) Hunde, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke gehalten werden.
- f) Hunde, die von öffentlich bestelltem Wachpersonal für Wachzwecke gehalten werden.
- g) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.
- h) Blindenführhunde.
- i) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- j) Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden.
- k) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl,
- l) abgerichtete Hunde, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

- c) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
- d) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

§ 6

Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

(gestrichen)

§ 7

Steuerermäßigung für Hundehändler

(gestrichen)

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen
für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
(Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.

§ 9

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 11

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei

Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungs- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungs- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 12

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. 1 S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47 / SGV. NW. 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216 / SGV. NW. 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV.NW. S. 437), - SGV.NW. 610 - handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen läßt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 11 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. 1. 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerordnung vom 4. 10. 1967 außer Kraft.

Heiligenhaus, den 28. 9. 1971

Der Bürgermeister
gez. Wittmann

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
90/1 - 103/16

Mettmann, den 26. November 1971

Genehmigung

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NW. S. 712) in der z. Zt. geltenden Fassung genehmige ich hiermit, nachdem der Kreisausschuß nach § 48 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 670) der Genehmigungserteilung zugestimmt hat, die am 28. 9. 1971 vom Rat der Stadt Heiligenhaus beschlossene Satzung über die Hundesteuer.

Im Auftrage:

Adam

Kreiskämmerer

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung Heiligenhaus am 28. 9. 1971 beschlossene Hundesteuersatzung der Stadt Heiligenhaus wird hiermit gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 12. 9. 1969 und § 15 der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhaus öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung nach § 2 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) wurde durch den Oberkreisdirektor des Landkreises Düsseldorf-Mettmann am 26. November 1971 erteilt.

Die Genehmigung ist befristet bis zum 31. Dezember 1976.

Heiligenhaus, den 8. Dezember 1971

Der Bürgermeister

gez. Wittmann

Veröffentlicht in:

Amtsblatt für den Kreis Düsseldorf-Mettmann Nr. 24 v. 31.12.1971

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
II-211 - 103/16

Mettmann, den 12. 12. 1973

Genehmigung des 1. Nachtrags

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NW. S. 712) in der z. Zt. geltenden Fassung genehmige ich hiermit, nachdem der Kreisausschuß anläßlich der Sitzung des Kreistages am 10. 12. 1973 nach § 48 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 670), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 7. 1972 (GV. NW S. 218), der Genehmigungserteilung zugestimmt hat, die am 28. 9. 1971 vom Rat der Stadt Heiligenhaus beschlossene Satzung über die Hundesteuer in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 28. 11. 1973.

Im Auftrage:
gez. Adam
Kreisverwaltungsdirektor

Bekanntmachungsanordnung des 1. Nachtrags

Der vorstehende vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann nach Zustimmung des Kreisausschusses durch Beschluß vom 10. Dezember 1973 mit Verfügung vom 12. Dezember 1973, II-211 - 103/16, genehmigte 1. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Heiligenhaus vom 8. Dezember 1971 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Heiligenhaus, den 18. 12. 1973

gez. Wittmann
Bürgermeister

Veröffentlicht in:
Amtsblatt für den Kreis Düsseldorf-Mettmann Nr. 25 v. 31.12.1973

GENEHMIGUNG

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268), genehmige ich hiermit die am 28.09.1971 vom Rat der Stadt Heiligenhaus beschlossene Hundesteuersatzung in der Fassung der Ratsbeschlüsse vom 28.11.1973 und 30.11.1983.

Die Genehmigung gilt bis zum 31.12.1988.

Der Oberkreisdirektor als
untere staatliche Verwaltungsbehörde

Mettmann, den 19.12.1983

Im Auftrag
gez. Wirtz D.S.

2. Änderung veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 24 vom 31.12.1983

- Verlängerung der Genehmigung zur Hundesteuersatzung
der Stadt Heiligenhaus

GENEHMIGUNG

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert am 06.10.1987 (GV NW S. 342), genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Heiligenhaus am 28.09.1971 beschlossene Satzung über die Hundesteuer in der Stadt Heiligenhaus in der Fassung vom 28.11.1973 und 30.11.1983.

Die Genehmigung gilt bis zum 31.12.1993.

Der Oberkreisdirektor als
untere staatliche Verwaltungsbehörde

Mettmann, den 16.09.1988

Im Auftrag

gez. Danscheidt

Vorstehende Genehmigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Heiligenhaus, den 28. September 1988

gez. Schroerschwarz
Stadtdirektor

Veröffentlicht im:

Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 19 vom 15.10.1988

GENEHMIGUNG

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert am 30.04.1991 (GV NW S. 214), genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Heiligenhaus am 28.9.1971 beschlossene Satzung über die Hundesteuer in der Stadt Heiligenhaus in der Fassung der 3. Änderung vom 15.12.1993.

Die Genehmigung gilt bis zum 31.12.1998.

Der Oberkreisdirektor als
untere staatliche Verwaltungsbehörde

Mettmann, den 21.12.1993

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
In Vertretung
gez. Stang

Die 3. Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Heiligenhaus, den 21.12.1993

gez. Schwarze
Bürgermeister

Veröffentlicht im:

Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 24 vom 31.12.1993.

GENEHMIGUNG

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert am 16.12.1992 (GV NW S. 561), genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Heiligenhaus am 28.09.1971 beschlossene Hundesteuersatzung der Stadt Heiligenhaus in der Fassung der 4. Änderung vom 11.12.1996.

Die Genehmigung gilt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 KAG NW bis zum 31.12.2001.

Der Oberkreisdirektor als
untere staatliche Verwaltungsbehörde

Mettmann, den 16.12.1996

Im Auftrag
gez. Heilein

Die 4. Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Heiligenhaus, den 16.12.1996

gez. Ihle
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 24 vom 31.12.1996

- 5. Änderung veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 13 vom 15.07.2000
- 6. Änderung veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 24 vom 30.12.2000
- 7. Änderung veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 8 vom 30.04.2001
- 8. Änderung veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 24 vom 31.12.2001
- 9. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 06.10.2011